



STELLUNGNAHME zur Anfrage		Vorlage Nr.:	261	
der FDP-Ortschaftsratsfraktion		Verantwortlich:	Bauordnungsamt	
vom: 05.01.2017				
Parkplätze für Studentenwohnheim in der Augustenburgstraße				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Grötzingen	25.01.2017	6	X	-

Kurzfassung

Für Studierendenwohnheime gibt es besondere Stellplatzvorgaben.

Ergänzende Erläuterungen

Wie kann dem entgegnet werden?

Baurechtlich muss eine standort- und nutzungsbezogene Ermessensausübung bezüglich der Anzahl der Stellplätze stattfinden.

Wie lautet die von der üblichen Garagenverordnung (1:1) abweichende Handhabung im Falle dieses Wohnheimes speziell und derartigen Einrichtungen allgemein?

Da es sich um eine Anlage nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO handelt, ist der Stellplatzbedarf nach der VVV Stellplätze (Anhang 1), Tabelle B, Ziff. 1.5 unter Berücksichtigung von Tabelle A dieses Anhangs bezüglich des sog. „ÖPNV-Bonus“ errechnet. Wohnheime für verschiedene Zwecke sind in den Ziff. 1.1 – 1.6 der Tabelle B des Anhangs 1 der VVV Stellplätze geregelt.

Wie kann und darf das Gebäude noch genutzt werden, wenn es von der vorgesehenen Klientel nicht angenommen werden würde?

Bei einer anderen Nutzung als „Studierendenwohnheim“ muss eine Nutzungsänderungsgenehmigung beantragt werden. Eine andere Nutzung wäre mit den dafür vorgesehenen rechtlichen Vorgaben komplett neu zu beurteilen. Das Grundstück befindet sich in einem Mischgebiet.